

Merkblatt zu den Klimafondsrichtlinien (KA 164, Nr. 11): Technische Standards für förderfähige Maßnahmen, deren Kosten den Betrag von 2.600,- € überschreiten (Abschnitt II der Richtlinien), Stand: Juli 2020

1. Einbau von Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung:

(Die Zuwendung beträgt 30 v. H. maximal 3.000 €)

Es können nur solarthermische Anlagen gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in der „Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) enthalten sind und zusätzlich den „Blauen Engel für solarthermische Anlagen“ tragen.

<https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/bauen-heizen/sonnenkollektoren/sonnenkollektoren>

2. Einbau von Photovoltaikanlagen:

(Die Zuwendung beträgt 30 v. H. maximal 15.000 €)

PV-Anlagen können nur gefördert werden, wenn

- ein Großteil des erzeugten Stroms als Eigenverbrauch genutzt wird und nur der Überschuss ins Stromnetz eingespeist wird (Anforderungen Netzbetreiber z.B. Prüfung der Netzverträglichkeit, etc.). Dabei wird von einer Grundlast von 5 W/m² an Strombedarf im Gebäude ausgegangen. Ein Mehrbedarf ist extra zu begründen. Die gleichzeitige Installation eines Stromspeichers kann eine größere PV-Anlage begründen.
- eine unabhängige Ertragsberechnung/-prognose erstellt wurde, anhand derer die zu erwartende Stromproduktion/-menge auf Plausibilität geprüft werden kann.
- die Anlage kontinuierlich überwacht wird.

3. Stromspeicher zur Speicherung selbst erzeugten Ökostroms:

(Die Zuwendung beträgt 30 v. H. maximal 6000 €)

Stromspeicher können nur gefördert werden, wenn

- über einen Photovoltaik-Speicherpass die fachgerechter Installation und Dokumentation belegt wird.
- ein Nachweis vorgelegt wird, dass die versicherungsrechtlichen Konsequenzen im Rahmen der Gebäudeversicherung überprüft wurden.

4. Holzpellet- / Hackschnitzelheizungen, BHKW, Wärmepumpen:

(Die Zuwendung beträgt 30. v. H. maximal 30.000 €)

Grundsätzlich gilt:

Wenn bei der Erneuerung der Wärmezeugung der Einbau einer neuen Umwälzpumpe notwendig ist, dann muss diese die Anforderungen der Effizienzklasse A erfüllen. Dies ist durch Vorlage der Rechnung (in Kopie) nachzuweisen. Der Hersteller und die Typbezeichnung müssen aus der Rechnung hervorgehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Pelletöfen mit Wassertasche.

Holz hackschnitzel- und Holzpelletanlagen

Gefördert werden automatisch beschickte Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung von Holzpellets oder Holz hackschnitzel. Außerdem können Holzpelletöfen mit Wassertasche gefördert werden.

Die Anlagen müssen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen „Liste der förderfähigen automatisch beschickten Biomasseanlagen“ der BAFA geführt werden.

Wärmepumpen

Gefördert werden effiziente Wärmepumpen für

- die kombinierte Raumbeheizung und Warmwasserbereitung von Wohngebäuden
- die Raumbeheizung von Nichtwohngebäuden

Um die Effizienz der Gesamtanlage zu gewährleisten, müssen die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Effizienz-Anforderungen im Bundesprogramm „Heizen mit Erneuerbaren Energien“ auch für den Klimafonds erfüllt sein. Als Nachweis gilt die Kopie der Unterlagen, die beim BAFA eingereicht werden.

Darüber hinaus müssen auch die Wärmepumpen selber in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen „Liste der Wärmepumpen mit Prüfnachweis“ der BAFA geführt werden.

Für das Betreiben der Wärmepumpe ist zertifizierter Ökostrom zu beziehen. Dieses ist durch die Kopie des Strombezugsvertrages zu belegen.

BHKW:

Förderfähig ist die Installation von BHKW-Anlagen, die:

- im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kW_{el} liegen,
- über einen Wartungsvertrag betreut werden,
- nicht in Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen und
- Energiezähler zur Bestimmung der Strom- und Wärmeerzeugung im BHKW-Prozess haben.

5. Körpernahe Heizsysteme (z.B. Unterbank- oder Sitzkissenheizungen)

(Die Zuwendung beträgt 30. v. H. maximal 2.500 €)

Es können körpernahe Heizsysteme gefördert werden, die als Ergänzung zu einem bestehenden Heizsystem installiert werden und dann die Aufheizungen zum Gottesdienst ersetzen.

In diesem Fall übernimmt das bestehende Heizsystem die Grundtemperierung des Kirchenraums. Das körpernahe Heizsystem bringt zum Gottesdienst zusätzlich Wärme in der Nähe des Besuchers ein, wodurch die Aufheizung des gesamten Kirchenraumes nicht mehr notwendig ist.

Diese körpernahen Heizsysteme sind beispielsweise:

- Unterbankheizungen
- Sitzkissenheizungen: Hier sollte ein System bevorzugt werden, das sich erst bei Sitzbelastung einschaltet

Mit dem Antrag sind eine technische Beschreibung der zu installierenden Anlage und eine Stellungnahme des zuständigen Regionalingenieurs der Bauabteilung einzureichen.

6. Technische Überarbeitung der Heizungsregelungs- und Lüftungstechnik

(Die Zuwendung beträgt 30. v. H. maximal 3.000 €)

Eine neue Regelungstechnik für eine Kirchenheizung sollte eine Feuchtevorrangschaltung enthalten, die die Einhaltung der für einen Kirchenraum empfohlenen Raumfeuchtwerte von 50-70 % relative Feuchte gewährleistet. Ausnahmen sind mit der Bauabteilung abzustimmen.

Voraussetzung ist, dass die eigentliche Heizungsanlage gemäß aktuellem Wartungsbericht mängelfrei und eine Mindestrestlaufzeit von 5 Jahren zu erwarten ist. Der betreffende positive Wartungsbericht ist bei der Antragstellung oder spätestens mit der Abrechnung vorzulegen. Er ist Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses aus dem Klimafonds.

Die Heizungsregelungs- und Lüftungstechnik in Neuanlagen wird nicht gefördert.

7. Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung

(Die Zuwendung beträgt 30. v. H. maximal 1.000 €)

Zur Förderung ist eine Beschreibung der Lüftungsstrategie bzw. ein Lüftungskonzept vorzulegen.

Außerdem ist in Anlehnung an die Förderprogramme der kfw die Einhaltung der Anforderungen an die Lüftungsanlagen durch eine Fachunternehmererklärung zu dokumentieren. Dies beinhaltet u.a. eine Herstellerbescheinigung für die Gerätekomponenten auf Grundlage der DIN V 4701-10/12, DIN V 18599-6 und DIN 1946-6 und das Einregulierungsprotokoll der Lüftungsanlage. Außerdem müssen die Lüftungsanlagen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an die umweltgerechte Gestaltung von Wohnungslüftungsanlagen einhalten.

8. Gebäudedämmung, die zu einem geringeren Primärenergiebedarf führt als in der Energieeinsparverordnung gefordert

(Die Zuwendung beträgt 30. v. H. maximal 10.000 €)

Gefördert wird die Dämmung der Gebäudehülle (Wände, Dächer und Fenster). Einzuhalten sind dabei die Mindestanforderungen der kfw, definiert im technischen Merkblatt zum Programm „Energieeffizient Sanieren“ Nr. 152 im Punkt „1. Einzelmaßnahmen / 1.1. Dämmung der Gebäudehülle, Austausch und Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren – Bauteilanforderungen“.

9. Gebäudedämmung in den Bereichen der Heizkörpernischen, Keller- und Speicherdecken

(Die Zuwendung beträgt 30. v. H. maximal 3.000 €)

Gefördert wird die Dämmung der Gebäudehülle (Heizkörpernischen, Keller- und Speicherdecken).

Bei Keller- und Speicherdecken sind dabei die Mindestanforderungen der kfw, definiert im technischen Merkblatt zum Programm „Energieeffizient Sanieren“ Nr. 152 im Punkt „1. Einzelmaßnahmen / 1.1. Dämmung der Gebäudehülle, Austausch und Ertüchtigung von Fenstern und Außentüren – Bauteilanforderungen“, einzuhalten.

Die Dämmung von Heizkörpernischen muss von Fachunternehmen ausgeführt werden. Als Beleg ist die Rechnung mit einer Beschreibung der ausgeführten Maßnahmen einzureichen.

10. Technische Aufrüstung von denkmalgeschützten Bauteilen

(Die Zuwendung beträgt 30. v. H. maximal 5.000 €)

Die Maßnahmen sind mit dem zuständigen Regionalingenieur des Bistums abzustimmen. Mögliche förderfähige Maßnahmen sind

- Der Einbau von Silikon-Lippendichtungen in den Blendrahmen bei denkmalgeschützten Holz- oder Stahlfenstern.
- Die Nachrüstung denkmalgeschützter Holz- oder Stahlfenstern mit Isolierverglasung.
- Die Überarbeitung von historischen Portalen und Türen zur Verringerung von Zuglufterscheinungen, z.B. durch den Einbau von Dichtungen im unteren Bereich oder neue Türschließsysteme.

11. Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik

(Die Zuwendung beträgt 30. v. H. maximal 5.000 €)

Gefördert wird die Umrüstung bestehender Beleuchtungsanlagen in Nicht-Wohngebäuden (z.B. Schulen, KiTas, Gemeindehäuser, Verwaltungsgebäude) auf LED-Technik. Hierbei sind die Mindestanforderungen der KfW, definiert im technischen Merkblatt zum Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude“ Nr. 217/218 im Punkt „1. Einzelmaßnahmen / 6. Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung“, einzuhalten.

Bei der Beleuchtung von Kirchen gilt ebenfalls das Merkblatt der KfW als Grundlage. Allerdings ist hier aufgrund der besonderen Anforderungen der kirchlichen Nutzung bei einer höheren Farbtreue der Leuchtmittel eine geringere Systemlichtausbeute tolerierbar. Die mindestens zu erreichende Lichtleistung ergibt sich aus folgenden Formeln:

Bei LED-Lichtbandleuchten in Kirchen:

Mindest-Systemlichtausbeute = 120 Lumen/Watt - (Farbwiedergabeindex (Ra) der angebotenen Leuchtmittel - 80)

Bei anderen Beleuchtungssystemen in Kirchen (z.B. LED-Strahlern):

Mindest-Systemlichtausbeute = 100 Lumen/Watt - (Farbwiedergabeindex (Ra) der angebotenen Leuchtmittel - 80)

12. Dachbegrünung, Entsiegelung von befestigten (Park-)Flächen

(Die Zuwendung beträgt 30. v. H. maximal 10.000 €)

Gefördert werden die Begrünung von Dächern und die Entsiegelung von Flächen insbesondere von Parkplätzen. Voraussetzung für eine Förderung ist die ausführliche Beschreibung der Maßnahme und eine Befürwortung durch den zuständigen Regionalingenieur aus der Bauabteilung.